

Richtlinie zur Förderung der Selbsthilfe in der Stadt Leverkusen

1. Verwendungszweck

Die Stadt Leverkusen fördert die örtlichen Selbsthilfegruppen ideell und finanziell in den Bereichen Soziales und Gesundheit.

Sie erkennt an, dass die Selbsthilfe Bestandteil des Sozial- und Gesundheitssystems ist. Selbsthilfegruppen leisten einen wichtigen Beitrag zu einer zukunftsorientierten Sozial- und Gesundheitspolitik und sind somit eine notwendige Ergänzung zum bestehenden professionellen Versorgungsangebot.

Die Förderung der Selbsthilfegruppen geschieht im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfen besteht nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in Leverkusen übernimmt für die Stadt Verteilung und Verwaltung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Gefördert werden

- Selbsthilfegruppen von Betroffenen, in denen sich Menschen, die von denselben gesundheitlichen oder sozialen Problemen betroffen sind, gegenseitig unterstützen
- außenorientierte Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich selbst und anderen helfen und die sich auch als Ansprechpartner für nicht der Gruppe zugehörige Betroffene verstehen sowie darüber hinaus professionelle Helfer, Sozialpolitiker und die Öffentlichkeit über ihr Anliegen informieren.

2.2 Antragsberechtigt ist jede Selbsthilfegruppe im Sozial- und Gesundheitsbereich, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in der Stadt Leverkusen hat. Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung ist unabhängig von der Organisationform der Gruppe und der organisatorischen Anbindung in einem Landes- oder Bundesverband.

2.3 Geförderte Gruppen haben

- in angemessenem Umfang Eigenleistung (z. B. unentgeltliche Arbeit) aufzuweisen
- den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit Rechnung zu tragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Selbsthilfegruppe muss eine auf längere Dauer eingerichtete Organisation sein, die über den Gründungszeitraum hinaus zusammenarbeitet.

- Kontinuität in der Arbeit muss gewährleistet sein. Die Gruppen müssen mindestens 6 Monate arbeiten (Ausnahme: Neugründung).
- Die Gruppe darf in ihren Zielen und ihrer Arbeit nicht gewinnorientiert sein.
- Parteipolitische Neutralität, Offenheit gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten sowie eine Arbeits- und Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen müssen gewährleistet sein.
- Die Gruppe muss sich der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in der Stadt Leverkusen zugehörig fühlen. Als zugehörig verstanden werden die Gruppen, die ausdrücklich ihre kostenfreie Mitgliedschaft zur Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe erklären und solche, die gem. dieser Richtlinien einen Antrag auf Förderung stellen.
- Die Gruppe muss sich selbst in angemessener Form durch die Beibringung von Eigenmitteln an dem zu fördernden Projekt beteiligen. Eigenmittel können auf finanzielle Weise oder durch eigene ehrenamtliche Tätigkeit der Gruppenmitglieder eingebracht werden.
- Die Anträge sind unter Berücksichtigung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu stellen.
- Es können nur solche Maßnahmen bezuschusst werden, die nicht bereits ausreichend durch andere Institutionen oder öffentliche Stellen abgedeckt werden. Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich haben vorrangig einen Antrag auf Förderung aus dem „Förderpool für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen“ der Krankenkassen gemäß § 20 h SGB V zu stellen.
- Die nach der Richtlinie gezahlten Zuschüsse dürfen nicht als Zuwendungen an andere Stellen oder Personen verwandt werden.

4. Art und Umfang der Zuschüsse

Gefördert werden Projekte von Selbsthilfegruppen und eine pauschale Grundförderung.

Zu den Aufwendungen der Selbsthilfegruppen gehören insbesondere:

- Weiterbildungsmaßnahmen oder Fortbildungen
- Referentenkosten
- Herstellung gemeinsamer Veröffentlichung
- Beschaffung von Informationsmaterial
- Arbeitsmaterial
- Telefon, Porto, Kopierkosten, Fahrtkosten
- Raumkosten in angemessener Höhe
- Gemeinsame Aktionen mehrerer Selbsthilfegruppen
- Gemeinsame Aktionen der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe

Für die kommunale Förderung gelten folgende Kriterien:

- Der Höchstbetrag für die Starthilfe bei Neugründung, Projektförderung und Grundförderung von sozialen Gruppen beträgt 500,00 €.
- Mit Begründung kann die Zuwendung im Einzelfall bis maximal 1.500,00 € aufgestockt werden.
- Für eigene Projekte der Selbsthilfegruppen stehen insgesamt 10.000,00 € zur Verfügung. Als Projekte gelten Veranstaltungen, Vorträge, Aufklärungsarbeiten und ähnliches.
- Einzelne Projektanträge können in der Regel zwischen 500,00 € bis maximal 2.000,00 € gefördert werden.
- Gemeinsame Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft werden mit 5.000,00 € gefördert.
- Neben den Zuschüssen für die laufende Arbeit der Gruppen kann bei der Neugründung von Gruppen eine Starthilfe als einmalige Hilfe von 500,00 € gezahlt werden. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Antrag auf Projektmittel gestellt werden.

5. Bewilligungsverfahren

- Die Mittel sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe zum Stichtatum 30.04. des Jahres zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens, ein Kostenplan und eine Angabe über die Höhe des erwarteten Zuschusses bzw. sonstiger Finanzierungsplan beizufügen.
- Über den Antrag entscheidet der Selbsthilfebeirat, der sich folgendermaßen zusammensetzt:
 - 4 von der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe gewählte Mitglieder, davon mindestens 1 Mitglied aus einer Selbsthilfegruppe, die nicht Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist
 - die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereiches Soziales als mittelverwaltende Stelle

Die Vorbereitung der Sitzung des Selbsthilfebeirates erfolgt durch die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Soziales und dem Selbsthilfebüro Leverkusen.

6. Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist durch die Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Im laufenden Jahr können nicht verbrauchte Mittel noch im darauffolgenden Jahr eingesetzt werden. Dies ist im Verwendungszweck mit Angaben von Gründen anzugeben.

Bei der Auflösung einer Selbsthilfegruppe müssen nicht verbrauchte Mittel zurück erstattet werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.